



Stadt Leutkirch

Sitzungsvorlage
Nr. GR 010/2021

Az.: 626.29

Datum: 12.02.2021

Sachbearbeiter/in: Robert Rühfel, Martina Gaile, Roland Braun

Befangenheit:

Beratungsfolge	Zweck	Status	Datum	TOP
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	01.03.2021	3.

Endausbau "Nannenbacher Weg" und "Zum Hochmoos" in Engerazhofen:

- Vorstellung Ausbaubeschluss
- Erläuterung rechtliche Situation Erschließungsbeitragsveranlagung
- Ausbaubeschluss gem § 125 (2) BauGB
- Ermächtigung zur Vergabe
- Widmung als Ortsstraße

Begründung:

Ausgangslage:

Der Landkreis Ravensburg plant im Zuge des Unterhaltungsprogramms der Kreisstraßen die K 7906 in mehreren Abschnitten zu sanieren, bzw. zu erneuern. Im Vorlauf zur geplanten Maßnahme wurde durch das Tiefbauamt bzw. die Eigenbetriebe der Stadt Leutkirch die bestehende, kommunale Infrastruktur in den betroffenen Ortslagen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Trinkwasserleitungen durchweg veraltet, und vor allem die Regenwasserkanalisationen schadhaft und dringend sanierungsbedürftig sind.

In Absprache mit dem Landratsamt wurden dann die Ortsdurchfahrten in Sanierungsabschnitte auf mehrere Jahre verteilt (im vergangenen Jahr wurden z. B. die Ortsdurchfahrten Toberazhofen, Lanzenhofen und Weipoldshofen zusammen mit dem Landkreis in diesem Rahmen ausgebaut).

Die für den Ausbauabschnitt OD Engerazhofen (2021/2022) durchgeführte Voruntersuchung der kommunalen Infrastruktur hat ergeben, dass neben der veralteten Trinkwasserversorgung und dem schadhaften Regenwasserkanal und der Straßenentwässerung auch die vorhandene Bachverdolung irreparable Schäden aufweist, und für die mittlerweile auftretenden Starkregenereignisse nicht mehr ausreichend dimensioniert ist.



Stadt Leutkirch

Beispielsbilder aus der Kanalbefahrung in Engerazhofen:



Die Bachverdolung verläuft durch den Friedhof und hat bei starken Niederschlägen in der Vergangenheit zu Überflutungen und erheblichen Ausspülungen auf dem Friedhof geführt. Nach Überprüfung der vorhandenen Infrastruktur war klar, dass in allen Ortsstraßen (der Stadt und des Landkreises) Arbeiten erforderlich sind. Zudem hat die NetzeBW als Stromversorger Interesse bekundet, ihre ebenfalls veraltete und unstrukturiert verlegte Stromversorgungsleitungen neu zu verlegen. Aufgrund des stark sanierungsbedürftigen Allgemeinzustands und der Tatsache, dass Teilbereiche der Ortsstraßen bislang noch nicht endgültig hergestellt sind, wurde aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten eine komplette Sanierung des Ortes planerisch forciert.

Ausbauplanung:

Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu plant im Ortsteil Engerazhofen den Ausbau der Anlagen „Nannenbacher Weg“ und „Zum Hochmoos“ sowie die Erneuerung der Regenwasserkanalisation im gesamten Ort, den Ersatzneubau der Bachverdolung unter dem Friedhof, die Erneuerung der Wasserleitungen, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und den Neubau einer Leerrohrinfrastruktur für FTB-Glasfaseranschlüsse.

Durch den Landkreis Ravensburg werden im Zuge dieser Maßnahme die asphaltgebundenen Oberbauten und Randeinfassungen der Kreisstraßen K7906 und K7907 erneuert und soweit möglich die Straßenführung bei den vorhandenen Engstellen verbessert.

Die NetzeBW wird voraussichtlich das Stromnetz im Zuge dieser Maßnahme ebenfalls erneuern.

Folgende Leistungen kommen von Seiten der Stadt Leutkirch zur Ausführung:

- Neuverlegung Regenwasserkanal und Ersatzneubau der Bachverdolung mit Berücksichtigung der aktuellen Richtlinien zur Vorreinigung/Behandlung des Niederschlagswassers
- Anpassungen und Ergänzungen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- Straßenbauarbeiten; Vollausbau einschließlich Randeinfassungen und Straßenentwässerung in den städtischen Erschließungsanlagen
- Neubau Straßenbeleuchtung und Leerrohre zur Breitbandversorgung
- Umbau der Bushaltestelle entsprechend den aktuellen Vorgaben zur Barrierefreiheit



Stadt Leutkirch

- Erneuerung der bestehenden Trinkwasserleitung einschließlich der Sanierung der Hausanschlüsse bis an die Grundstücksgrenzen. Die Erneuerung der Wasserleitung erfolgt bis über die Ortsgrenzen hinaus, jeweils in netztechnisch sinnvollen Bauabschnitten.
- Die Ausbaustandards bei der Planung der Straßen/Wege, die erstmalige endgültig herzustellen sind, orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben der RAST (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen). Da die meisten Wegefurstücke in den Ortschaften erheblich schmaler sind als für einen Ausbau nach RAST erforderlich wäre, wird eine Ausbaubreite in Anlehnung an die Richtlinien für den ländlichen Wegebau festgelegt, um keinen zusätzlichen Grunderwerb vornehmen zu müssen. Dieser ist zum einen oft nur äußerst schwierig realisierbar, zum anderen zählen Grunderwerbskosten zu den Herstellungskosten und werden somit über den Erschließungsbeitrag weiter verrechnet.
Im vorliegenden Fall werden die Straßenbreiten soweit als möglich an die bestehenden Grundstücksgrenzen angepasst. Beim aktuellen Vorplanungsstand wird derzeit im Bereich „Nannenbacher Weg“ davon ausgegangen, dass eine entsprechende Vereinbarung zum Verlauf der Straße am Pfarrhaus getroffen werden kann, um die Kreuzung/Ausfahrt zur Kreisstraße mit ausreichend Aufstellfläche herstellen zu können (Die Straßenkante soll in diesem Bereich beibehalten werden).
- Die Dimensionierung des Straßenaufbaus erfolgt nach RStO 12 entsprechend dem Stand der Technik als zweischichtiger Aufbau, mit der geringsten Bauklasse Bk 0,3.
- Im Ausbaubereich werden abgesenkte Großgranitsteine mit entsprechendem Betonaufleger und Rückenstütze verbaut, im Bereich der Wasserführung als sogenannte Homburger Kante. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass nur diese Kombination dauerhaft den Beanspruchungen aus Verkehr und Winterdienst standhält.
- Die LED-Straßenbeleuchtung wird entsprechend der hierfür maßgebenden DIN 13201 umgesetzt. Auf Basis des Beleuchtungskonzepts wird jeder einzelne Standort der neuen Beleuchtungsmasten anhand der örtlichen Gegebenheiten individuell zugeordnet.

Ausschreibung, Bauablauf und Kostenschätzung:

Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll Anfang/Mitte April erfolgen, nach Submission und Auswertung der Angebote ist geplant, spätestens im Juni mit den Arbeiten zu beginnen.

Die Gesamtbauzeit wird auf etwa 17 Monate angesetzt. Zunächst soll im HH-Jahr 2021 die Anbindung der Regenwasserkanäle an die Vorfluter und die damit verbundenen Arbeiten in der K7907 Richtung Wolferzhofen und K7906 Richtung Engelboldshofen ausgeführt werden. Im weiteren Bauverlauf werden alle Infrastrukturmaßnahmen so umgesetzt, dass jeweils nur einzelne Straßenabschnitte von den Bautätigkeiten betroffen sind, und die Einschränkungen in den verbleibenden Straßenzügen vernachlässigbar sind.

Durch eine großräumige Umleitung des Durchgangsverkehrs über die Dauer der Gesamtmaßnahme soll vermieden werden, dass sowohl die Anwohner von Engerzhofen wie auch die Bautätigkeiten unverhältnismäßig belastet werden. Für den lokalen Verkehr (Anlieger/landwirtschaftlicher Verkehr) wird derzeit noch ein entsprechendes Umleitungs- / Zufahrtskonzept erstellt.

Je nach Baufortschritt und Witterungseinflüsse ist mit einer Fertigstellung der Bautätigkeiten bis Ende 2022 oder Anfang 2023 zu rechnen.



Stadt Leutkirch

Analog zu den Sanierungen der Ortsdurchfahrten, die 2020 mit dem Landkreis umgesetzt wurden, wird eine entsprechende Vereinbarung mit Kostenaufteilung und Verantwortungsbereichen getroffen, um eine gemeinsame Ausschreibung vorzunehmen. Die Beauftragung des Bieters mit dem günstigsten Angebot erfolgt dann je nach Baulastträger durch die Stadt bzw. den Landkreis RV.

Auf Grundlage der Kostenschätzung durch das Ingenieurbüro Wassermüller vom Herbst 2020 sowie dem aktuellsten Vorplanungsstand ergeben sich für die zu erneuernden Versorgungsleitungen und der in der Baulast der Stadt Leutkirch befindlichen Verkehrsinfrastruktur folgende Kosten über die Dauer der gesamten Bauzeit:

Gesamtmaßnahme OD Engerazhofen	Geschätzte Kosten (brutto), inkl. Baunebenkosten	Bereits zur Verfügung stehende Mittel bzw. vorgesehene Mittel für die kommenden Jahre lt. Aktuellem HH-Plan/Wirtschaftsplan
Breitband	€ 235.000,00	€ 135.000,00 ¹⁾
Wasserversorgung	€ 1.069.000,00	€ 505.000,00
Regenwasserkanal und Anpassung Schmutzwasserkanalisation	€ 1.220.000,00	€ 980.000,00
Bachverdolung (bis zur Einleitung Regenwasserkanal)	€ 45.000,00	€ 50.000,00
Straßenbeleuchtung	€ 120.000,00	€ 150.000,00
Straßenbau (inkl. Umbau Bushaltestelle und Angleichung städt. Zufahrten)	€ 447.000,00	€ 495.000,00
Summe, brutto	€ 3.136.000,00	€ 2.315.000,00

¹⁾ Die restlichen Kosten sind Fördermitteleinnahmen des über das Bundesförderprogramm geförderten Breitbandausbaus (Hauptleitungen und der außerörtliche Bereich)

Dabei sind die Mittel die 2021 benötigt werden im Haushaltsplan bzw. im Wirtschaftsplan in ausreichender Höhe eingestellt.

Folgende Baukosten der erstmalig endgültig herzustellenden Gemeindestraßen werden umgelegt:

OD Engerazhofen	Umzulegender Anteil entsprechend Kostenschätzung
Nannenbacher Weg und Teilstück Zum Hochmoos	€ 192.132,50



Stadt Leutkirch

Rechtliche Situation:

Sowohl bei der Straße „Nannenbacher Weg“ als auch bei der Straße „Zum Hochmoos“ handelt es sich aus straßenrechtlicher Sicht um Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßengesetz (StrG). Im vorliegenden Fall sind die Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 StrG zum einen in eine Gemeindeverbindungs- bzw. eine Ortsstraße einzuteilen. Gemeindeverbindungsstraßen sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen. Ortsstraßen hingegen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist der Teil der Straße, der dadurch dem Innenbereich zuzuordnen ist, in eine Ortstraße umzustufen. Die Umstufung erfolgt im Rahmen eines entsprechenden Widmungsverfahrens.

Bei den Erschließungsanlagen „Nannenbacher Weg“ und „Zum Hochmoos“ handelt es sich aus nachfolgend genannten Gründen weder um vorhandene Straßen, welche bereits vor 1961 ausgebaut waren, noch um historische Straßen, welche bereits 1873 dem innerörtlichen Verkehr von Haus zu Haus dienten.

- Die Gebäude Nannenbacher Weg 3 + 7 wurden nach 1961 errichtet.
- Erst durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Engerazhofen, welche 2003 in Kraft getreten ist, wurde Baulandeigenschaft geschaffen.
- Bis zum in Kraft treten der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Engerazhofen“ handelte es sich um Außenbereichsflächen, welche keiner Erschließungsbeitragspflicht unterlagen.
- Bei der Anlage Zum Hochmoos ist lediglich das östliche Teilstück beitragspflichtig. Durch den Bau eines Ausdinghauses war die Ortsabgrenzung anzupassen. Die restliche Teilfläche der Anlage Zum Hochmoos unterliegt keiner Beitragspflicht, da diese als historisch beurteilt wurde.

Mit erstmals technisch endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen ist daher der Erschließungsbeitrag zu veranlagern.

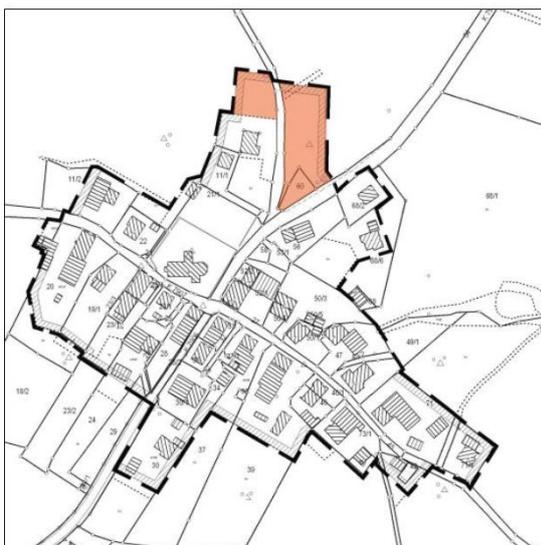


Stadt Leutkirch

Lageplan Nannenbacher Weg:



Ergänzungssatzung:



Ergänzungsflächen

Lageplan Zum Hochmoos:



Nach § 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben die Gemeinden in Baden-Württemberg zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen, welche nach § 33 Satz 1, Ziff. 1 KAG zum Anbau bestimmt sind, einen Erschließungsbeitrag.

Hieraus ergibt sich, dass es sich bei der Veranlagung von Erschließungsbeiträgen um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt. Die Gemeinde ist zur Erfüllung der Aufgabe durch Gesetz verpflichtet. Ein Ermessen in Bezug auf die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen ist somit nicht gegeben.



Stadt Leutkirch

Aufgrund der allgemeinen kommunalen Haushaltsgrundsätze des § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist die Stadt verpflichtet, ihren Haushalt wirtschaftlich zu führen.

Die Herstellung eines Provisoriums als mögliche Alternative widerspricht grundsätzlich dieser Vorschrift, da hierdurch bewusst auf das gesetzliche Instrument der Refinanzierung der Kosten über Beiträge verzichtet wird und durch den unvollständigen Ausbau in der Zukunft aufgrund erneut notwendiger Sanierungen gegebenenfalls sogar höhere Folgekosten entstehen, die den Haushalt zusätzlich belasten würden. Probleme im Zusammenhang mit der Beitragserhebung werden dadurch lediglich in die Zukunft verlagert.

Es ist zwischen Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen zu unterscheiden:

Der Erschließungsbeitrag findet seine rechtliche Grundlage im KAG sowie den kommunalen Erschließungsbeitragsatzungen. Er kann nur einmal, nämlich nur für die erstmalige (endgültige) Herstellung einer Verkehrsanlage, erhoben werden. Straßenausbaubeiträge finden ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in den landesspezifischen KAG sowie den kommunalen Straßenausbaubeitragsatzungen. Straßenausbaubeiträge können für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung einer Verkehrsanlage herangezogen werden.

Baden-Württemberg hat seit Gründung des Bundeslandes jedoch schon immer auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet, sie wurden hier noch nie erhoben.

Gegenstand einer beitragsfähigen Maßnahme können nur Erschließungsanlagen sein, deren Ausbau in der Zuständigkeit der Gemeinde als eigene Aufgabe und auf eigene Kosten liegt. Eine Gemeinde darf keine Erschließungsbeiträge erheben, wenn sie nicht Straßenbaulastträger ist.

Solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, kann die Gemeinde mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags vereinbaren. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld, ermittelt z.B. anhand des Ausschreibungsergebnisses. Kommt eine Ablösevereinbarung nicht zustande, erfolgt die Beitragsveranlagung nach Eingang der letzten Schlussrechnung anhand der tatsächlich angefallenen Kosten. Erfahrungsgemäß liegen die tatsächlichen Kosten höher als die Kostenschätzung bzw. das Ausschreibungsergebnis, da während der Bauphase oft mit unvorhergesehenen Kosten zu rechnen ist.

Weil die Beitragssumme nicht unerheblich sein wird, wird die Verwaltung bestrebt sein, auch in Bezug auf die Zahlungsfälligkeit oder die Stellung eines Antrags auf Stundung bzw. Ratenzahlung akzeptable Lösungen für alle Beteiligten zu finden.



Stadt Leutkirch

Finanzielle Auswirkung:

- Ja Abwicklung im laufenden Haushaltsjahr, s. Finanzierung
- Ja Mehrjahresvorhaben des Finanzhaushalts, s. Finanzierungsübersicht
- Nein

Gesamtkosten der Maßnahme(n) Beschaffungs-/ Herstellungskosten		€	Jährliche Folgekosten/ -lasten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Finanzierung:					
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Fin.-HH	Inv.-Nr.:	KoSt.:	Kostenträger:	HH-Jahr:
	<input type="checkbox"/> Erg.-HH	Sachk.:	KoSt.:	Kostenträger:	HH-Jahr:
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig				
Förderung möglich: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> zu prüfen					



Stadt Leutkirch

Familienverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Maßnahme:

- hat keine bedeutsame Auswirkung auf die Familien in Leutkirch im Allgäu
 hat Auswirkungen auf die Familien in Leutkirch im Allgäu.

Folgende Lebensbereiche von Familien sind betroffen:

Die getroffene Entscheidung trägt zu folgender Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien in Leutkirch im Allgäu bei:

Die geplante Entscheidung hat folgende negativen Auswirkungen auf Familien in Leutkirch im Allgäu:

Beschlussvorschlag:

- 1) Der „Nannenbacher Weg“ wird, soweit er innerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Engerazhofen liegt, dem öffentlichen Verkehr als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßengesetzes gewidmet.
- 2) Die Anlage „Zum Hochmoos“ wird abzweigend von der K 7906 bis auf Höhe des südlichen Grenzpunktes von Grundstück Flst.Nr. 2071/1, Zum Hochmoos 27, dem öffentlichen Verkehr als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßengesetzes gewidmet.
- 3) Es wird festgestellt, dass die Ausbauplanung der Erschließungsstraßen „Nannenbacher Weg“ und „Zum Hochmoos“ den Anforderungen des § 1 Abs. 4 – 7 BauGB entspricht. Dem Ausbau wird gemäß § 125 Abs. 2 BauGB zugestimmt.
- 4) Das Stadtbauamt wird ermächtigt, die Erschließungsarbeiten „Nannenbacher Weg“ und „Zum Hochmoos“ auszuschreiben und den Auftrag in der Folge an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
- 5) Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsplänen 2021-2023 und den Wirtschaftsplänen 2021-2023 bereitgestellt.